

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 7

Artikel: Das erste Programm der SPS
Autor: Stocker, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

24. JAHRGANG - MÄRZ 1945 - HEFT 7

Das erste Programm der SPS

Von Werner Stocker

Wenn in dieser Zeit die Arbeiterschaft zurückblickt auf die Marksteine ihrer bisherigen Geschichte, so wird sie es nicht mit lauten und fröhlichen Erinnerungsfestlichkeiten tun. Zu sehr lasten auf uns allen die Sorgen der Gegenwart und die tragischen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit. Zu sehr sind auch die Blicke heute *vorwärts* gerichtet, ist die Arbeiterbewegung mit den Kämpfen und Aufgaben der nahen Zukunft beschäftigt, als daß sie beschaulich verweilen könnte bei der Betrachtung vergangener Epochen und Daten.

Ganz mit Stillschweigen soll aber trotzdem der Tag nicht übergangen werden, an dem sich die Proklamation des ersten Parteiprogramms der schweizerischen Sozialdemokratie zum 75. Male jährt. Ein Blick auf die Zeit der Parteigründung um 1870 und auf jene erste Zusammenfassung unserer Ziele mag auch für die Aufgaben von heute und morgen uns fruchtbare Anregung bieten. Es zeigt ein solcher Blick — und die seitherige Entwicklung bestätigt es —, wie sehr die schweizerische sozialistische Arbeiterbewegung mit der Geschichte und den Geschicken des Landes verbunden ist, wie sehr die konkreten, praktischen Forderungen des Tages Form und Inhalt unserer Kampfpostulate seit jeher bestimmt haben.

Zu Beginn des Jahres 1870 hatte sich in Zürich unter Herman Greulichs Initiative und Leitung, ein «Organisationskomitee der sozial-demokratischen Partei» gegründet. Es ließ vom 5. Januar 1870 an monatlich zweimal «*Die Tagwacht*, Organ der sozial-demokratischen Partei», erscheinen und setzte sich zum Ziel, die seit Jahren angebahnten Bemühungen zur Schaffung einer *gesamtschweizerischen* sozialistischen Organisation durch die formelle Parteigründung zu krönen.

Am 18. Februar 1870 erscheint an der Spitze der «*Tagwacht*» (Nr. 4) der folgende Aufruf:

An die Sozialdemokraten der Schweiz!

Gesinnungsgenossen! Brüder!

Wenn wir vor 2 Monaten durch die Aufstellung eines Programm- und Organisations-Entwurfes in der Probenummer dieses Blattes den ersten Schritt

thaten und in der Ostschweiz das Panner der Sozialdemokratie erhoben, so halten wir es jetzt für dringend geboten, den zweiten Schritt zu thun, der uns aus dem Provisorium herausreißt, in dem wir uns bis jetzt noch befinden. — In der That — es ist höchst nothwendig, daß an die Stelle eines bloßen Einverständnisses eine möglichst einheitliche Organisation trete, die zur gelegenen Zeit — in diesem oder jenem Punkte — ein einheitliches, energisches Vorgehen ermöglicht — es ist höchst nothwendig, daß wir eine planmäßige Agitation an die Hand nehmen, um für die Ideen, die Organisation und das Organ der Partei Propaganda zu machen. Es ist ebenso nothwendig, an allen Orten Gewerkschaften ins Leben zu rufen und die Freizügigkeit unter den Krankenkassen einzuführen. In allen diesen Dingen sind wir in der Schweiz, namentlich in der deutschen, hinter vielen Ländern zurück, denen wir in politisch-staatlicher Beziehung voran sind. Man wird es uns gewiß von keiner Seite als Anmaßung auslegen, wenn wir hierin die Initiative ergreifen und alle Vereine und Personen einladen, theilzunehmen am

Sozialdemokratischen Kongreß
den 13. und 14. März dieses Jahres, in Zürich

Als Traktanden stellen wir vorläufig auf

1. Programm und Organisation der Partei;
2. Bestimmung des Ortes, wo das Centralkomitée seinen Sitz haben soll;
3. Definitive Beschlußfassung über das Organ;
4. Bestimmung des Sitzes der Kontrollkommission;
5. Diskussion über Gewerkschaften, respektive über Gründung eines Gewerkschaftsverbandes der Schweiz;
6. Diskussion über Gründung einer Krankenkassenkonvention zu gegenseitiger Freizügigkeit.

Wir ersuchen die Parteigenossen, etwaige weitere Traktanden bei Zeiten einzusenden. Die definitive Feststellung der Tagesordnung geschieht durch den Kongreß selbst. Nähere Bestimmungen folgen in der nächsten Nr., an die Parteigenossen ergeht aber die Bitte, überall Versammlungen und Besprechungen zu veranstalten, damit der Besuch des Kongresses von auswärts ein starker sei. In der Hoffnung, daß unser Ruf einen guten Erfolg haben möge, zeichnet

Mit sozialdemokratischem Gruß

Zürich, den 13. Febr. 1870

Das Organisationskomitée.

Der Appell zum Besuch dieser Tagung wird in der nächsten Nummer des Parteiblattes wiederholt, und *Sonntag, den 13. März*, vormittags 10 Uhr, wird denn auch der Kongreß im «alten Schützenhaus» in Zürich eröffnet. Das in der «Tagwacht» vom 2. April veröffentlichte *Protokoll* stellt fest:

«Anwesend waren: 8 Mitglieder des Organisationskomitée's der sozial-demokratischen Partei von Zürich; 1 Delegirter vom Arbeiterverein Bern (Maurer); 1 Delegirter von der Muttersection des internationalen Arbeitervereins Basel (Scherrer); 2 Delegirte vom Metallarbeiterverband in Winterthur (Hofmeister und Widmer); 3 Delegirte vom Grütliverein Zürich (Keller, Meister und Benz); 5 Delegirte von der internationalen Gewerkschaft der Schuhmacher von Zürich (Jacoby, Hubeli, Hirt, Lutz, Moik); 2 Delegirte vom Metallarbeiterverband Zürich (Morf und Aeschbach); 3 Delegirte von der internationalen Gewerkschaft der Holzarbeiter Zürich (Scherrer, Faßler und Waldeck) und 2 Delegirte vom internationalen Schneiderverein Zürich (Krebser und Hilbert).»

Den Vorsitz führte Kantonsrat *Krebser*, während *Greulich* als Verfasser des Entwurfs über das Parteiprogramm referierte. Nach einläßlicher und

recht lebhafter Debatte, an der sich vor allem Vogelsanger, Bürkli, Scherrer, Maurer, Krebsler und Äschbach beteiligten, erfolgte am Sonntagabend die Abstimmung unter Namensaufruf. Sie ergab *einstimmig* die «Annahme des Programms und der Organisation, wie die Diskussion dieselben feststellte». Freudig bewegt von diesem Ergebnis, beschloß der Kongreß noch, die «Tagwacht» vom 1. April 1870 hinweg allwöchentlich herauszugeben. Sie erschien fürderhin jeden Samstag. Herman Greulich wurde als Redaktor bestätigt, der Untertitel der Zeitung erweitert: «Organ der sozial-demokratischen Partei und der internationalen Gewerkschaften in der Schweiz.» In Nr. 8 der «Tagwacht» wird der vom Kongreß am 13. März angenommene Text wie folgt veröffentlicht:

Programm und Organisation (Verfassung) der sozial-demokratischen Partei in der Schweiz

Die sozial-demokratische Partei setzt sich zum Zweck die Wahrung und Förderung der Arbeiterinteressen in jeder Beziehung, dieselbe stellt folgendes Programm auf:

I. Wir halten den Staat für die nothwendige Verbindung (Assoziation, Genossenschaft) der Bürger zur allgemeinen und allseitigen Wohlfahrt, welche ihnen vereinzelt durchaus unerreichbar wäre. Aufgabe des Staats ist also nicht bloß der polizeiliche Schutz des Eigenthums, sondern vielmehr die Förderung der genossenschaftlichen Organisation der Arbeit.

II. Zu diesem Zwecke betrachten wir die direkte Gesetzgebung durch das Volk für die allein richtige Gesetzgebungsform.

III. Wir halten es für die heiligste Pflicht jedes Arbeiters gegen sich selbst, an der politischen Gesamtentwicklung den thätigsten Anteil zu nehmen, weil nur dadurch die Interessen der arbeitenden Klasse zu der ihr gebührenden Geltung gelangen können.

IV. Ferner halten wir es für ebenso zeitgemäß, als im Interesse des sozialen Fortschritts geboten, daß im Bundesrat eine größere Zentralisation Platz greife, mit den demokratischen Garantien der Bundesgesetzgebung durch das Volk und stimmen für jetzt freudig zur Devise: «Ein Recht und eine Armee und fort mit dem Ohmgeld.»

V. Von der Meinung ausgehend, daß alle Verkehrsmittel Staatseigentum sein sollen, und daß der Staat keinerlei Monopole (über der Konkurrenz stehende Vorrechte) Privaten zur Ausbeutung überlassen dürfe, stimmen wir für Uebernahme der Eisenbahnen durch den Bund.

VI. Wir sind entschieden für Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche.

VII. Wir streben den unentgeltlichen Unterricht in allen niederen und höheren öffentlichen Bildungsanstalten an, ebenso

VIII. die unentgeltliche Krankenpflege. Diese sowol als auch die Armenpflege soll Sache der (Einwohner) Gemeinden sein. Der Staat (der Bund) hat die Verhältnisse immer möglichst ausgleichend zu ordnen.

IX. Wir sind entschieden für Abschaffung aller indirekten Abgaben auf nothwendige Lebensbedürfnisse und Einführung der direkten progressiven Vermögens-, Einkommens- und Erbschaftssteuer.

Was nun speziell die Arbeiterverhältnisse anbetrifft, so sind wir überzeugt, daß die grellen Mißstände in Arbeitszeit und Arbeitslohn, wie überhaupt das ganze Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur gelöst werden kann durch die Umwandlung der Lohnarbeit in die genossenschaftliche Arbeit, wo an Stelle des Arbeitslohnes der Arbeitsertrag tritt; die gewaltigen Schwierigkeiten,

welche sich heute noch dieser Umwandlung entgegensetzen, bewirken, daß dieselbe nur sehr langsam vor sich geht.

Von einem freien Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist wohl kaum die Rede bei dem gedrückten Lohne der großen Mehrzahl der Arbeiter, der ihnen kaum ermöglicht von einem Tage zum andern zu leben. Es ist die Pflicht des Staates, hier zum Schutze der physischen, moralischen und intellektuellen Gesundheit der Arbeiter und namentlich der hilflosen Kinder nachzuhelfen, und stellen wir deshalb folgende Forderungen:

1. Festsetzung des Normalarbeitstages von 10 Stunden für Erwachsene vom 16. Lebensjahr an in allen industriellen Geschäften.

2. Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken bis zu zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

3. Die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden für Personen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre.

4. Strenge Beaufsichtigung aller Arbeitslokalitäten, und zwar sowol in gesundheitspolizeilicher Hinsicht, als auch mit Bezug auf die Verrichtungen zum Schutze gegen Lebensgefahr.

5. Eine Statistik über die Lage der arbeitenden Klassen, über die Höhe der Löhne, den Preis der Lebensbedürfnisse und Wohnungen, sowie über den Stand des Arbeitsmarktes.

6. Staatskredit an Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit.

7. Größere berufliche Bildung für den Arbeiterstand von Seite des Staates, deshalb Gründung von rationellen durch Fachlehrer geleiteten Fortbildungsschulen in jeder Gemeinde und Einführung einer höheren Handwerkerschule durch den Bund.

Da sich über den Arbeitslohn keine allgemeinen Normen festsetzen lassen, so betrachten wir es als eine Hauptaufgabe der Partei, überall die Organisation von Gewerksgenossenschaften (Berufsverbänden) im Anschluß an die schon bestehenden an die Hand zu nehmen, da dieß das einzig wirksame und erprobte Mittel ist, höhere Löhne zu erzielen. Ueberhaupt werden wir unser Hauptaugenmerk auf die praktische Betätigung auf dem weiten Felde des Genossenschaftswesens richten.

Die sozial-demokratische Partei in der Schweiz gibt sich folgende Organisation (Verfassung):

§ 1. Mitglied der Partei ist jedermann, ohne Unterschied des Berufes, Alters und Geschlechts, der seine Zustimmung zum Parteiprogramm erklärt, von der Partei aufgenommen wurde und das Parteiorgan abonniert.

Vereine, welche als solche der Partei beitreten, sind gehalten, auf je vier Mitglieder ein Exemplar des Parteiorgans zu abonnieren.

§ 2. Zur Verbreitung und Förderung der im Programm ausgesprochenen Grundsätze und Forderungen gründet die Partei ein Organ unter dem Namen: «Die Tagwacht!» dessen Erscheinungsweise, Druckort und Redaktion die Partei auf ein Jahr festsetzt. Das Organ ist Eigentum der Partei.

§ 3. Bestimmungen über Aenderungen im Programm und der Organisation unterliegen der Urabstimmung sämtlicher Parteigenossen.

§ 4. Die Leitung der Parteigeschäfte wird einem Zentralkomitee von 7 Personen übertragen, die von den Mitgliedern in dem vom Parteikongreß dazu bezeichneten Ort unmaßgeblich vorgeschlagen und von sämtlichen Mitgliedern der Partei gewählt werden.

Schickt eine Sektion innert 4 Wochen das Wahlergebniß nicht ein, so wird angenommen, sie sei mit den Vorschlägen einverstanden.

Alle Jahre findet eine Neuwahl statt, doch ist derselbe Ort und dieselben Mitglieder wieder wählbar.

§ 5. Die an einem Orte wohnenden Parteigenossen wählen ein Lokalkomitee, das die Beiträge einsammelt und die Korrespondenz führt.

§ 6. Das Zentralkomitee bescheinigt alle eingegangenen Sendungen im Organ und legt alle halbe Jahre Rechnung ab.

§ 7. Zur Prüfung der Parteigeschäftsleitung ernennt der vom Parteikongreß dazu gewählte Ort eine Kontrollkommission von 5 Mann.

Zentralkomitee und Kontrollkommission dürfen nicht am gleichen Ort ihren Sitz haben.

Die Kontrollkommission hat das Recht, in streitigen Fällen, und wenn das Zentralkomitee den Interessen der Partei zuwiderhandelt, den Vorschlag der Abberufung des Zentralkomitees vor die Partei zu bringen.

§ 8. Alle Jahre findet ein Parteikongreß statt. Ort und Zeit wird vom Zentralkomitee vorgeschlagen und ist, wenn nicht ein Drittel der Parteigenossen dagegen reklamiert, angenommen. Im Falle der Reklamation entscheidet Gesamt- abstimmung. Die Tagesordnung ist wenigstens 4 Wochen vorher im Organ zu veröffentlichen.

Das Büro des sozial-demokratischen Kongresses
in Zürich.

Eine lange Lebensdauer war dem Grunderlaß der Partei in dieser Form freilich nicht beschieden, wie denn überhaupt die Frage umstritten ist, ob der Kongreß vom 13./14. März 1870 als eigentliches Geburtsdatum der SPS gelten kann. Insofern trifft die Annahme zu, als von jetzt an der Name «Sozialdemokratische Partei der Schweiz» dauernd bestehen bleibt. Das organisatorische Hauptziel einer wirklichen Zusammenfassung der sozialdemokratischen Bewegung in *einer* Partei aber wurde damals noch nicht erreicht. Der Grütliverein blieb als selbständige Organisation bestehen und wuchs zunächst zahlenmäßig bedeutend stärker als die Partei. Annäherung, organisatorische Verschmelzung und neue Trennungen folgten sich noch während Jahrzehnten. Die SPS gab sich bereits im August 1871 auf dem vom «Internationalen Arbeiterverein» nach Zürich einberufenen Kongreß ein neues, wesentlich modifizierteres Programm. Weitere programmatische und statutarische Grunderlasse folgten 1878 und 1888, bis dann, nach dem Erstarren der Partei um die Jahrhundertwende und nach dem Zusammenschluß mit dem Grütliverein an der «Solothurner Hochzeit» (1901), *Otto Lang* im Jahre 1904 das Programm entwarf, das in seiner Prinzipienklärung und seinen Erwägungen bis heute, auch nach den Revisionen von 1920 und 1935, grundlegend und vorbildlich geblieben ist.

Aber auch das erste Programm von 1870 enthält, so primitiv und teilweise noch tastend einzelne seiner Formulierungen sind, eine Reihe von Grundsätzen und Postulaten, die bis zum heutigen Tag ihre Aktualität bewahrt haben. Wenn im Gebiete der Arbeitszeit und der Arbeitshygiene die Forderungen jener Zeit erreicht, sogar überholt sind, so stellt anderseits auch das Aktionsprogramm der *Neuen Schweiz* noch Thesen auf, die schon damals als sozialistische Ziele klar erkannt und umschrieben wurden: Kulturpolitische Ziele, wie das Postulat des unentgeltlichen Unterrichts auch auf den mittleren und höheren Schulstufen; finanzpolitische Aufgaben der Steuerreform (Erbchaftssteuer!), und nicht zuletzt die Förderung der *genossenschaftlichen* Organisation der Arbeit.

Daran wollen wir uns am 75. Jahrestag des März-Kongresses von 1870 erinnern. Wir wollen dankbar uns die Pionierarbeit der Greulich, Bürkli, Vogelsanger und all ihrer Bundesgenossen wieder vergegenwärtigen — und tun, was an uns liegt, damit am *hundertsten* Geburtstag des ersten Parteiprogramms die Neue, sozialistische Schweiz lebendige Wirklichkeit geworden sei.

Lehren der Geschichte

Von Fritz Studer

Im Anschluß an die Forderungen der Vereinigten Staaten Amerikas, welche an uns gestellt werden, die Kriegslieferungen an Deutschland einzustellen und den Transit kriegswichtiger Waren zwischen Deutschland und Italien zu unterbinden, ist hinsichtlich der letztern Forderung mehrmals auf die Verpflichtungen, die uns der Gotthardvertrag vom Jahre 1909/1913 auferlegt, hingewiesen worden. Er hindere uns daran, die Wünsche der Vereinten Nationen zu erfüllen. Es wird diese Frage vertragsrechtlicher Natur zuständigen Orts wohl gründlich geprüft werden und vielleicht zu lebhaften Erörterungen auch in der Öffentlichkeit führen. Vorerst ist es aber nicht uninteressant, in den Blättern der Geschichte dem Werden des Gotthardvertrags zwischen der Schweiz einerseits und Deutschlands und Italiens anderseits, und dem Kampfe um ihn, den er in den Räten und im Volk ausgelöst hatte, etwas nachzugehen. Heute, da wiederum gewichtigste Fragen zu lösen sind, die an die Grundfesten und die Existenz unserer Eidgenossenschaft rühren, die nicht etwa allein nur wirtschaftliche Dinge zur Diskussion stellen, sondern noch viel mehr sich mit unserm geistigen und politischen Leben befassen, ist es gut, die Lehren, die uns die Geschichte gibt, zu Rate zu ziehen und uns daran zu orientieren.

Am 15. Oktober 1869 wurde der Staatsvertrag zwischen der Schweiz einerseits und Deutschland und Italien anderseits, der den Bau und Betrieb der Gotthardbahn ermöglichte, die vorerst Privatbahn war, abgeschlossen. In dem vom Volke am 20. Februar 1898 angenommenen Rückkaufsgesetz wurde der Rückkauf der Privatbahnen, darunter auch derjenige der Gotthardbahn durch den Bund vorgesehen. Die Kündigung sollte auf den 30. April 1904, der Rückkauf auf den 1. Mai 1909 erfolgen. In den Bundesbeschlüssen vom Oktober 1869 betreffend die Genehmigung der von den Kantonen Tessin, Uri, Schwyz, Luzern, Zug erteilten Konzessionen für die Gotthardbahn war das Rückkaufsrecht des Bundes ausdrücklich gewahrt worden. Im Staatsvertrag mit Deutschland und Italien vom 15. Oktober 1869 ist das Rückkaufrecht des Bundes hingegen weder geregelt, noch überhaupt erwähnt worden. Dies war verständlich. Denn das Rückkaufsrecht ist ein souveränes Recht des Bundes, und dessen Ausübung ist nicht abhängig von der Zustimmung der Vertragsstaaten. Die Aktionsfreiheit ist in keiner Weise beschränkt; es haben sich die Vertragsstaaten weder ein Einspracherecht noch ein Mitverwaltungsrecht vorbehalten. Die selbständige Stellung war im alten Vertrag vollständig